

Verfahrensordnung

AFB – Allianz fachärztlicher Berufsverbände e.V.

§ 1

Aufnahmeverfahren

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Die Satzung des antragstellenden Berufsverbandes ist beizufügen, ebenso eine Versicherung des Vorstandes, dass keine nachrangigen Normen oder Beschlüsse andere Verbandszwecke zulassen.
2. Die aktuelle Mitgliederzahl des Berufsverbands und ihre fachliche Zusammensetzung, insbesondere bei Fachgebieten mit Schwerpunkten, ist anzugeben. Bei Berufsverbänden die fachübergreifend Angehörige verschiedener Fachgruppen vertreten, sind die im Verband zugrunde gelegten Kriterien zu erläutern. Ebenso ist die Zahl der berufstätigen Mitglieder anzugeben.
3. Der Antragsteller legt darüber hinaus dar, wer als erster Vertreter in die AFB e.V. entsandt wird.
4. Der Vorstand entscheidet über sein Votum und teilt dieses und die wesentlichen Fakten den Mitgliedern in der Ladung zu einer binnen 4 Wochen nach Antragstellung in der Form der Telefonkonferenz und allein zu diesem Tagesordnungspunkt „Aufnahmeantrag“ abzuhaltenden Mitgliederversammlung mit.
Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder in in beiden Kategorien
5. Beitrittswillige, die am 31.12.2014 Mitglieder der „GFB Gemeinschaft Fachärztlicher Berufsverbände“ in Bayern oder der „FAABY Facharzt-Allianz Bayern e.V.“ waren, können zwischen dem 01.04.2015 und dem 30.06.2015 ihren Beitritt durch einseitige Erklärung gegenüber dem Vorstand der AFB e.V. erklären und werden hierdurch als Gründungsmitglied ohne Abstimmung der Mitgliederversammlung aufgenommen.

§ 2

Mitgliederversammlung; Wahlen

1. Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung, stellt zunächst die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheiten fest und ermittelt die für einfache Mehrheiten nötige Stimmenzahl nach beiden Kategorien (Verbandsstimmen, Einzelstimmen). Er bestimmt einen Protokollführer, der ein den allgemeinen Anforderungen genügendes Protokoll zu erstellen hat. Dieses wird sodann vom Versammlungsleiter gegengezeichnet und zu den Unterlagen des Vereins genommen.
2. Beschlüsse erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung; auf Antrag eines Mitglieds sind sie in geheimer Abstimmung zu fassen.
3. Der Vorsitzende hat das Recht, Gäste einzuladen und ihnen das Wort zu erteilen.
4. Bei Wahlen wählt die Mitgliederversammlung zunächst einen Wahlleiter, der die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl übernimmt. Er darf nicht Kandidat für ein zu wählendes Amt sein.
5. Wahlvorschläge können bis zum Abschluss der Wahl unterbreitet werden, vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied.
6. Amtsfähig sind:
 - Mitglieder der Vorstände der Mitgliedsverbände,
 - Mitglieder der Mitgliedsverbände, wenn und solange sie von ihrem Verband zu dieser Funktion bei der AFB empfohlen sind.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist gesondert und geheim zu wählen. Liegt bei einer Wahl nur ein Wahlvorschlag vor, können die Anwesenden einstimmig auf eine geheime Durchführung der Wahl verzichten. Bei geheimer Wahl ist sicherzustellen, dass sich aus der jeweiligen Zahl der unterschiedlichen Stimmen nicht auf das Stimmverhalten einzelner Mitglieder schließen lässt.
8. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, scheidet der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus. Erreicht im folgenden Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl diesen Modus wiederholt, bis nur noch zwei Kandidaten übrig sind. Zwischen diesen beiden Kandidaten findet eine Stichwahl statt.

9. Das Wahlprotokoll ist gesondert zu erstellen, hat die Angaben eines allgemeinen Protokolls wieder zu geben und zum TOP-Wahl für jede Wahl und jeden Wahlgang folgende Angaben zu enthalten:

- Zahl der anwesenden Wahlberechtigten;
- Zahl der abgegebenen Stimmen,
- Zahl der Enthaltungen und
- Wahlergebnis;
- Erklärung des Gewählten über die Annahme der Wahl;

§ 3 Vorstand

1. Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Diese hat die folgenden Vorgaben zu beachten, die bei Nichtvorliegen einer Geschäftsordnung auch unmittelbar gelten:
 - Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden mit mindestens einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen und auch von ihm geleitet.
 - Sie können auch mit Hilfe modernen Telekommunikationsmitteln/internet-basiert stattfinden (Telefonkonferenz, Videokonferenz).
 - Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, in der Regel einmal im viertel Jahr statt.
 - Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei Personen aus dem Kreis des Vorsitzenden und des ersten und zweiten Stellvertreters.
 - Innerhalb der Vorstandschaft werden Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, geheime Wahl ist nur auf Antrag erforderlich.
 - Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden als ausschlaggebend.
 - Ein abweichendes Votum ist auf Antrag in das Protokoll aufzunehmen.
3. Der Vorstandsvorsitzende kann seine Stellvertreter, den Schatzmeister oder den Schriftführer in Einzelfällen mit der Durchführung von Vorstandsbeschlüssen betrauen und insoweit zur Vertretung des Verbands bevollmächtigen.